Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 28.)

Cleve den 18. July 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Es ist das 7te Stück pro 1818 erschienen, welches enthält:

Nro. 476. Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Chur-Hessen; vom 25ten Juny 1818.

Nro. 477. Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz; vom 25ten Juny 1818.

Ministerielle Verordnung.

Neuere Bestimmungen wie die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll.

A. Vaterländische Truppen.

§. 1.

Nro. 213.

Verpflegungs- u. Vorspanns-Vergütung für die Truppen auf den Märschen.

Der bisherige Unterschied, welcher zwischen den Märschen auf regulirten Militair-Straßen und außerhalb derselben gemacht worden, hört auf, und es wird wegen der Truppenmärsche innerhalb der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen verfahren. Zu diesen Truppenmärschen gehören beispielsweise die Communication mit dem in Frankreich stehenden Corps, Zusammenziehung der Truppen, so weit sie nicht die Natur dauernder Kantonnements annehmen; Gar-

nison-Veränderung und sonstige Detaschirungen, so wie Reconvalescenten-, Kriegsreserven-, oder zurückgehende Beurlaubten-, auch Rekruten- und andere bedeutende Transporte, so weit sie zur Verpflegung berechtigt sind, welches letztere in Betreff aller marschirenden Truppentheile, Detaschements und Transporte in jeder Marschroute stets bestimmt und ausdrücklich zu bemerken ist.

§. 2.

Wegen Bestimmung der Directionslinie, welche der marschierende Truppentheil zu nehmen hat, und wegen Ausfertigung der speciellen Marschrouten, verbleibt es bei der Verfügung vom 10ten April 1817 und bei demjenigen, was wegen der Märsche durch die fremden Gebiete links der Elbe besonders angeordnet worden. Insbesondere müssen die Directionslinien und Marschrouten für die links der Elbe marschirenden Truppen mit den durch fremde Gebiete regulirten Straßenzügen genau zusammentreffen.

§. 3.

Der marschirende Soldat vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, wird in der Regel durch den Wirth beköstiget. Nur da findet eine Ausnahme statt, wo die Quartiergeber die Beköstigung des, in bedeutenden Abtheilungen marschirenden Militairs nicht zu übernehmen vermögen, und deshalb zur Verpflegung des Soldaten besondere, mit Beköstigungsmitteln versehene Magazine angelegt sind. Da wo der Quartiergeber die Verpflegung bestreiten kann, und dessen ungeachtet dergleichen Magazine vorhanden sind, wird die Verpflegung am Tage des Eintreffens von dem Wirthe gegen die normalmäßige Vergütung gegeben; am zweiten Tage geschieht solche jedoch aus den Magazinen.

§. 4.

Dagegen wird die Fourage durchgehends aus Magazinen gewährt, und nur diejenigen Ausnahmen finden statt, welche die Verfügung vom 4ten December 1816 näher vorschreibt.

§. 5.

Der marschirende Soldat muß mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat, und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, zur Verpflegung aber berechtigt ist, kann in jedem Nacht- und Ruhe-Quartier

a) zwei Pfund gut ausgebackenes Roggen-Brodt,

b) ein halb Pfund Fleisch, und

c) Zugemüse incl. Salz so viel zu einer Mittags- und Abend-Mahlzeit gehört, verlangen. Des Morgens zum Frühstück gebührt dem Soldaten nichts, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Brandwein oder gar Kaffee zu fordern, wogegen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen sollen, daß in jedem

Orte hinreichender Vorrath von Bier und Brandwein vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

§. 6.

Der Quartiergeber in großen und kleinen Städten und auf dem platten Lande und überhaupt auf Märschen in den preußischen Staaten, erhält für die Beköstigung seiner Einquartirten pro Mann und Tag vier gute Groschen in preußischem Silbergelde und zwar in der Art, daß der Commandeur oder der Rechnungsführer der marschirenden Truppen-Abtheilung diejenigen zwei gute Groschen, welche der Soldat von seiner Löhnung zu bezahlen hat, dem Vorsteher der bequartirten Communen oder der sonst damit beauftragten Orts-Behörde in solle gegen Quittung bezahlt, und über die bewirkte Beköstigung zugleich eine Bescheinigung mit dem Bemerken ausstellt, daß die Zahlung der zwei Groschen pro Mann und Tag geschehen. Wo der marschirende Truppentheil auf mehrere Ortschaften vertheilt wird, wird jedem Kommandoführenden die Verpflegungs-Vergütung von dem Truppen- oder Rechnungsführer gleich mitgegeben, um die Auszahlung an den Ortsvorstand zu bewirken und die Bescheinigung auszustellen.

§. 7.

Die obgedachte erste Hälfte der Vergütung von zwei Groschen fließt aus dem verfassungsmäßigen Abzuge von der Besoldung des Soldaten incl. der Viktualien-Zulage und des Brodgroschens, welche letztere beiden Kompetenzen während des Marsches gereicht werden, und weswegen die Militair-Behörden besonders instruirt sind. Die andere Hälfte der Vergütung von zwei Groschen trägt der dazu bestimmte Fond. Des Endes schicken die Communen die von den Truppen erhaltenen Verpflegungsbescheinigungen der Kreisbehörde ein, welche darauf ex paratissimis Zahlung leistet, und die quittirten Liquidationen der Regierung, Behufs der von der letzteren beim Finanz-Ministerio quartaliter zu bewirkenden weitern Nachweisung der geleisteten andern Hälfte der Vergütung einreicht. Damit die zweite Hälfte der Vergütung stets prompt gezahlt werden könne, müssen die Regierungen diejenigen Landräthe, deren Kreise von Märschen betroffen werden, jedesmal mit Vorschüssen versehen, und die Landräthe werden wiederum wohl thun, ihrerseits solche Einleitungen zu treffen, daß der Ortsvorstand den Quartiergebern die ganze Vergütung von vier Groschen auf einmal und ungetheilt leisten könne, weil die Quartiergeber nur dann bei gutem Muthe und Vertrauen erhalten werden können, wenn sie sogleich auf der Stelle befriedigt werden.

§. 8.

Die Militair-Behörden haben dafür zu sorgen, daß den marschirenden Truppentheilen rc. rc. das zu der §. 6. vorgeschriebenen Zahlungsleistung nöthige Geld jedesmal mitgegeben werde. In außerordentlichen, jedoch nach Möglichkeit zu vermeidenden Fällen, wo die Mitgabe des Geldes unterbleibt oder eine unzureichende Summe mitgegeben wird, die marschirenden Truppentheile sich

auch unterweges durch Erhebung eines Vorschusses bei einer Haupt- oder Special-Kasse damit nicht versehen können, wird der Führer der Truppen über die Verpflegung nach Köpfen und Tagen eine Bescheinigung ausstellen, und darinn zugleich die Umstände anführen, welche es ihm nicht gestattet haben, sich mit dem erforderlichen Gelde zu versehen. Auf den Grund einer solchen Bescheinigung verfügt die landräthliche oder andere Civil-Behörde die sofortige Befriedigung der Quartiergeber, und zwar sowohl rücksichtlich der ersten als der zweiten Hälfte der Vergütung aus den bereitesten Fonds, und die Regierung bringt die seine dem Soldaten zur Last fallende Hälfte der Vergütung dem Fünften Departement des Krieges-Ministerii, durch Einsendung der Bescheinigung zur Wiedererstattung aus der General-Militair-Kasse in Anrechnung. Der Liquidation über die zweite Hälfte der Vergütung, welche nach §. 7. das Finanz-Ministerium erhält, sind die an das Fünfte Departement gehenden Original-Bescheinigungen in beglaubter Abschrift beizufügen.

§. 9.

Die Offiziere sorgen selbst für ihre Beköstigung und bezahlen sie da, wo sie ihnen gereicht wird. Im Inlande auf Märschen erhalten sie keine andere Vergütung, als die bereits feststehende Marsch-Zulage, wenn der Marsch über vierzehn Tage dauert. Diese Marsch-Zulage wird nur den Subaltern-Offizieren und den Bataillons-Chirurgen, welche keine Ration beziehen und wirklich zu Fuß 14 Tage und darüber marschiren, imgleichen den Subaltern-Offizieren der Fuß- und reitenden Artillerie, wenn sie sich auf einem nicht ihre eigene Bestimmung betreffenden Marsche, sondern zum Transport Königlicher Effecten, dergleichen Waffen, Munitions-Vorräthe ꝛc. kommandirt befinden, gezahlt.

§. 10.

In welcher Art die Verpflegung bei dauernden Kantonnements geschehen soll, wird nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden, in so weit die desfalls anzuwendenden Grundsätze nicht schon feststehen.

§ 11.

In den Fällen, wo das Brod aus Magazinen gegeben wird, zahlt der Truppen- oder Rechnungsführer an die Magazin-Rendanten den pro zwei Pfund feststehenden Brodgroschen, womit der Soldat aus dem Magazin-Fond dotirt ist, und den alsdann verbleibenden Theil der Vergütung mit einem Groschen an die Communal-Behörde nach der Vorschrift des §. 6.

§. 12.

Wie schon §. 1. und §. 6. festgesetzt ist, ist die Verpflegungs-Vergütung à vier gute Groschen pro Mann und Tag überall innerhalb der ganzen Monarchie gleich, und die Marschrouten sind darnach auszustellen. Wo jedoch bei häufigen Märschen und öfterem Zusammentreffen marschirender Truppentheile, und bei nachgewiesener unverhältnißmäßiger Theurung der gewöhnlichen Lebensmittel die Ministerien des Innern und der Finanzen auf den Antrag der Regierungen,

gierungen, den Quartiergebern temporair noch einen außerordentlichen Zuschuß zu der Gesammt-Vergütung von vier Groschen zugestehen, wird statt der in der Regel feststehenden andern Hälfte der Vergütung von zwei Groschen der temporair erhöhete Vergütungs-Betrag auf die §. 7. bestimmte Art gezahlt, den darüber zu fertigenden Liquidationen jedoch jedesmal Abschrift des Genehmigungs-Rescripts beigefügt, woraus die Höhe des außerordentlichen Zuschusses, der Ort, dem sie bewilligt worden, und die Dauer von dessen Verabreichung hervorgeht.

§. 13.

Die Vorspann-Verabreichung richtet sich nach dem Regulativ vom 26ten September 1808, und den Erläuterungen vom 15ten October 1817. Die Regierungen werden hierdurch autorisirt, solche Einleitungen zu treffen, daß der Vorspann gleich, nachdem er geleistet, zu dem feststehenden Satze aus den bereitesten Fonds Zug um Zug vorschußweise für Rechnung der General-Militair-Kasse vergütet werde, damit die Befriedigung der Unterthanen durch den langsamen Liquidationsweg nicht verzögert werde. Das deshalb bestehende Liquidations-Verfahren wird jedoch beibehalten. Diejenigen Summen, welche bei grundsätzlicher Revision der Liquidationen bei dem Ersten Departement des Krieges-Ministerii abgesetzt werden, müssen die Regierungen selbst von den Empfängern wieder einziehen, indem aus Militair-Fonds nichts mehr als das Festgesetzte erstattet wird.

B. Truppen fremder Staaten, welche konventionsmäßig durch preußisches Gebiet marschieren.

§. 14.

Hinsichtlich der Märsche der Truppen teutscher Bundesstaaten durch diesseitiges Gebiet werden die betreffenden Regierungen auf die ihnen am 25sten Juny 1817 zugefertigte Anweisung zum Verfahren verwiesen, jedoch gleichzeitig beauftragt, die Vergütungen für Verpflegung und Vorspann ꝛc. ꝛc. in preußischem Silbergelde gleich vorschußweise aus den bereitesten Fonds leisten zu lassen und eine dem gemäße Anordnung in solchen Orten, welche von fremden Truppen-Märschen berührt werden, zu treffen, damit diese Orte gegen die andern, wo die Bezahlung Zug um Zug erfolgt, nicht zurückstehen.

In Betref der russischen Communications-Straße werden hier keine speciellen Bestimmungen gegeben, die Regierungen der Bezirke, welche von der Communications-Straße betroffen werden, vielmehr angewiesen, deshalb analoge Vorschläge den Ministerien des Innern und der Finanzen zu machen.

§. 15.

Das gegenwärtige Regulativ tritt mit dem 1sten July d. J. in Kraft, von wo ab die Verpflegungs-Bestimmungen vom 14ten September 1816 ausser Wirksamkeit kommen.

Berlin, den 6ten Juny 1818.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Krieges-Minister. v. Boyen. Der Finanz-Minister. v. Klewitz.

B. Nro. 5311.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 214.

Verordnung wegen der Brücken und Stege.

Um die Unglücksfälle zu verhüten, welche so leicht dadurch entstehen können, wenn die hölzernen oder steinernen Brücken und Stege über Flüsse, Bäche, Canäle oder andere Gewässer nicht immer in einem guten baulichen Stande erhalten werden, und mit Geländern versehen sind, ist es durchaus erforderlich, daß die Orts- und Polizey-Behörden, nicht weniger auch die betreffenden Bau-Behörden, ihre ganz besondere Aufmerksamkeit hierauf richten und sich die Sorge für deren zweckmäßige Unterhaltung nach allen Kräften angelegen seyn laßen. Damit nun darunter nichts versäumt, allen Gefahren, welche dadurch herbeigeführt werden können, möglichst vorgebeugt und auf alle Weise für die Sicherheit des Publikums auch in dieser Hinsicht gesorgt werde, so verordnen Wir hiedurch nachträglich zu Unserer Verfügung: wegen Anlegung von sichern Badeplätzen und der bey den Schiffsüberfahrten zu beachtenden Sicherheitsmaaßregeln in Nr. 184, Stück 25 des diesjährigen Amtsblattes, folgendes:

1) Es sollen sofort nach Publication dieser Verordnung alle dergleichen Brücken und Stege, von sachverständigen Personen, und zwar diejenigen welche auf Kosten des Staats unterhalten werden müßen, durch die betreffenden Königl. Bau-Inspectoren, diejenigen aber, welche von Seiten der Communen zu unterhalten sind, durch die betreffenden Stadt- oder Communal-Baumeister oder andere Sachverständige, unter Leitung der Ort- und Polizeybehörden in Absicht auf ihre bauliche Beschaffenheit und Sicherheit gründlich und genau untersucht werden. Eine solche Untersuchung muß in der Folge von Zeit zu Zeit geschehen, besonders aber dann vorgenommen werden, wenn nach Ueberschwemmungen von Eisgängen oder von großen Gewässern die Brücken mehr oder weniger gelitten haben können.

2) Diejenigen Brücken und Stege, welche bey dieser Untersuchung auf irgend eine Weise schadhaft oder für die Sicherheit der darüber gehenden oder reitenden Personen, des Fuhrwerks u. s. w. gefährlich gefunden werden, sollen ohne Aufschub ausgebessert und in vollkommen baulichen Stand gesetzt werden.

3) Alle Brücken und Stege müssen mit sichern Geländern versehen seyn; wo daher dergleichen Geländer fehlen, da müßen solche angelegt, so wie die vorhandenen, aber vielleicht baufälligen, gründlich reparirt und in fehlerfreyen Stand gesetzt werden.

4) Ueber das, was hiernach bey denjenigen Brücken, für deren Unterhaltung der Staat zu sorgen hat, geschehen ist, oder geschehen muß, haben die betreffenden Baubeamten in der kürzesten Zeit Bericht an Uns zu erstatten. Hinsichtlich der Brücken und Stege aber, die die Communen angehen, haben die Ortbehörden binnen vier Wochen an die betreffenden Herrn Landräthe darüber zu berichten, wie sie den obigen Vorschriften ein Genüge geleistet haben.

Bey dieser Gelegenheit empfehlen Wir zugleich die Beachtung aller möglichen Vorsichtmaaßregeln bey den Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm- und Stein-Gruben, beym Graben der Brunnen und Anlegen tiefer Fundamente, bey Anlegung der Baugerüste, beym Ausgraben der Keller, überhaupt bey allen solchen Anlagen und Verrichtungen, wo durch Vernachläßigung der erforderlichen Vorsichtmaaßregeln das Leben und die Gesundheit der Menschen in Gefahr kommen kann. Namentlich ist bey den Sand- und Kiesgruben dafür zu sorgen, daß der Abraum gehörig fortgeschafft werde und keine solche Aushöhlungen vorgenommen werden, daß der darüber schwebende Abraum mit einemmale niederstürzen könne und die Arbeiter oder andere nicht darauf Achtende verschüttet werden, auf welche Weise schon mancher sein Leben elendiglich verloren hat. Wo dergleichen Aushöhlungen statt finden, da muß auf der Stelle dafür gesorgt werden, daß dieselben mit der nöthigen Vorsicht ausgefüllt werden, so wie übrigens alle dergleichen Gruben mit zweckmäßigen Umgebungen zu versehen sind.

Wir machen übrigens die Eigenthümer, Unternehmer und Aufseher solcher Gruben, Vertiefungen, Aushöhlungen und sonstiger dahin gehörigen Anlagen, so wie besonders auch die Baumeister bey den Bauten und Baugerüsten, für alle Folgen, welche ihre fehlerhafte und gefährliche Einrichtung, Bearbeitung und Ausbeutung, sowohl für die Arbeiter als für die Vorbeigehenden haben könnte, hiedurch persönlich und mit ihrem Vermögen verantwortlich und erinnern deshalb, an die schon im Allgemeinen hierüber bestehende gesetzliche Verpflichtung.

Die Herrn Landräthe wollen ihrer Seits dafür sorgen, daß von den sämmtlichen Ortbehörden ihrer Kreise dieser Verordnung aufs vollständigste ein Genüge geleistet werde, und bey jeder Gelegenheit alle diejenigen, denen in Folge derselben etwas obliegt, aufmuntern und anmahnen ihre Pflicht zu erfüllen.

Cleve den 6. July 1818.

Königlich-Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 5475.

Nro. 215.

Interimistische Verwaltung des erledigten Domainen und Enregistrements-Büreau zu Goch, und des Domainen-Büreau zu Geldern.

Bey dem vor Kurzem erfolgten Absterben des Domainen-Rentmeisters Feldmann zu Goch, haben Wir die interimistische Verwaltung des dadurch erledigten Domainen- und Einregistrements-Büreau's daselbst, so wie des Domainen-Büreau's zu Geldern, einstweilen dem vormaligen Empfänger der vereinigten Rechte, Friedensgerichts-Schreiber Herrn Goffart aus Moers übertragen, welches Wir zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cleve den 6. July 1818.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 4685.

Nro. 216.

Anstellung von Kreis-Thier-Aerzten.

Die Königlichen hohen Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen, haben unterm 4ten d. M. die feste Anstellung des bisherigen provisorischen Thierarztes Schönau hieselbst, als Kreis-Thierarzt für die Kreise Cleve und Rheinberg; des Thierarztes Sticker hingegen, welcher seinen Wohnort von Crefeld nach Rees verlegen wird, als Kreis-Thierarzt für die Kreise Rees und Dinslacken verfügt, welches hierdurch den betreffenden Gerichtsbehörden, den Verwaltungsbehörden, und allen Einsassen, welche hierbei Interesse haben, bekannt gemacht wird. Die Anstellung eines dritten Thierarztes für die Kreise Geldern und Kempen, wird nächstens erfolgen.

Cleve den 30. Juny 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

A. Nro. 1126.

Nro. 217.

Grundsteuer-Kataster-Vorarbeiten.

Zur Abschätzung der bereits vermessenen Gemeinden der Kreise Geldern und Kempen ist es, nach den noch bestehenden Vorschriften zur Vollendung der Grundsteuer-Kataster-Arbeiten, erforderlich, daß eine möglichst große Anzahl von Pacht-, Kauf- und Erbtheilungs-Briefen herbeigeschafft werde, um die Resultate der technischen und unmittelbaren Abschätzung mit denselben vergleichen zu können.

Da nun die Herrn Steuer-Aufseher Willaume zu Kempen und Schaltenbrand in Xanten, mit der Leitung dieses Abschätzungs-Geschäfts beauftragt sind, so weisen Wir hierdurch sämmtliche Königliche Domainen-Rentmeister, Enregistrements-Empfänger und Verwalter der Wohlthätigkeits-Anstalten, überhaupt alle zu Unserer Verwaltung gehörigen Behörden, gemessenst an, den genannten Steuer-Aufsehern dabey kein Hinderniß in den Weg zu legen, vielmehr allen derfalsigen Requisitionen derselben, so wie der, bey der unterzeichneten Königl. Regierung bestehenden Kataster-Commission, so viel möglich bereitwillig zu genügen und dadurch dem raschen Fortgange dieser eben so wichtigen als nützlichen Arbeiten auf alle Weise förderlich zu seyn.

Cleve den 5. July 1818.

Königlich-Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 4552.

Folgende Hebammen aus Unserm Verwaltungsbezirke, welche entweder noch gar nicht approbirt waren, oder die ihre Approbationen nicht gehörig nachweisen konnten, haben nach vorhergegangener Prüfung durch die Königliche Regierungs-Sanitäts-Commission unterm heutigen Dato ihre Approbationen für die dabey genannten Ortschaften erhalten, nämlich: Nro. 218. Approbation mehrerer Hebammen.

A. Im Kreise Cleve.
1) Jungfer Anna Maria Hütten in Cleve,
2) — Anna Theodora Verfürden in Grieth,
3) Ehefrau Anna Dorothea Hübbers in Cranenburg,
4) — Cathrine Appeldorn zu Keken,
5) — Hendrina Martens zu Hassum,
6) — Dorothea Coenen zu Frasselt,
7) Wittwe Maria Cathrine Verfürden zu Calcar,
8) — Gertrud Peters zu Pfalzdorf,
9) — Anna Christine Thyssen zu Goch.

B. Im Kreise Geldern.
10) Ehefrau Johanna van Vonderen zu Weeze,
11) — Anna Margaretha Kunkels zu Capellen,
12) — Maria Jülissen zu Walbeck.

C. Im Kreise Kempen.
13) Frau Anna Margaretha Dammers zu Brevel.

D. Im Kreise Rheinberg.
14) Ehefrau Francisca Wallmann zu Rheinberg,
15) — Anna Margaretha Lemmen zu Keurth,
16) — Margaretha Rütten zu Xanten.

Den betreffenden Einsassen, so wie allen, denen es zu wissen nützlich ist, wird dieses hiedurch bekannt gemacht.

Cleve den 4. July 1818.

Königlich-Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 5041.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevschen Ober-Landes-Gerichts.

In der Circular-Verfügung vom 12ten d. M. wegen einstweiliger Aussetzung der Eintragung des Besitztitels solcher Grundstücke, bey denen Erbpachts-Verhältnisse obwalten, befindet sich in der vierten Zeile durch einen Schreibfehler das Wort Erbschafts-Grundstücken statt Erbpachts-Grundstücken. Nro. 219. Schreibfehler.

Den sämmtlichen Land- und Stadtgerichten des Departements, so wie dem Publikum, wird dieses zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Cleve den 30. Juny 1818.

Königlich-Preußisches Ober-Landes-Gericht.

v. Müntz.

Nro. 220.

Einsendung aufgenommener vollständiger Verhandlungen in Hypotheken-Sachen.

Es ist zu erwarten, daß die, den Königlichen Land- und Stadtgerichten im vorigen Jahr, rücksichtlich der von ihnen alsdann eingesandten Probearbeiten in Hypothekensachen, gemachten Bemerkungen im allgemeinen den Zweck einer vorschriftmäßigen Regulirung des Hypothekenwesens befördert haben werden.

Bey der ausserordentlichen Wichtigkeit dieses Geschäftszweiges finden wir inzwischen eine nähere Untersuchung, ob und in wie fern dieser Zweck überall erreicht worden, gleichwohl nöthig.

Sämmtliche Königliche Land- und Stadtgerichte des hiesigen Obergerichtlichen Departements werden daher hiemit aufgefordert, spätestens binnen drei Wochen von einem jeden Mitgliede des Gerichts, vorausgesetzt daß solche an der Bearbeitung des Hypothekenwesens sämmtlich Theil genommen haben, die seitdem aufgenommenen vollständigen Verhandlungen über ein Immobile, worauf Reallasten haften, und der Besitztitel aus einem andern Grunde, als wegen dessen Eintragung im alten Hypothekenbuch, für berichtigt angenommen ist, nebst den Abschriften der dazu gehörigen Documente, und dem projectirten Eintragungsformular, hiehin einzusenden.

Cleve den 7. July 1818.

Königlich-Preußisches Ober-Landes-Gericht.
v. Müntz.

Nro. 221.

Nachweise

der Mittel-Marktpreise des Getraides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des Regierungs-Bezirks von Cleve, pro Juny 1818.

No.	Benennung der Haupt-Markt Orte.	Diverse Sorten Getraide und Viktualien. Nach Preuß. Scheffel und Währung. Weizen			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Buchweizen.			Erdäpfel			Rauhfutter. Heu nach Preußis. Centner.			Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schock.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Dinslaken	4	«	«	2	20	«	1	12	«	«	22	«	«	«	«	2	«	«	«	12	«	«	18	«	„	12	«
2	Emmerich	4	2	«	2	16	«	1	18	7	1	5	5	«	«	«	2	10	«	«	10	8	«	14	8	„	11	«
3	Rees	3	14	5	2	9	1	1	14	«	«	20	10	«	«	«	2	«	6	«	10	«	«	10	6	„	9	«
4	Wesel	3	21	6	2	11	8	1	11	«	«	23	4	«	«	«	1	22	4	«	13	4	«	14	5	„	11	4
5	Cleve	4	2	3	2	12	1	1	15	9	«	20	11	2	12	1	2	3	9	«	14	4	«	19	4	„	9	6
6	Geldern	3	17	3	2	5	5	1	13	2	«	19	6	3	17	2	1	19	«	«	11	9	«	14	2	„	12	10
7	Goch	3	18	5	2	5	5	1	12	10	«	18	7	«	«	«	1	20	10	«	14	7	«	18	«	„	13	„
8	Kempen	3	7	10	2	6	7	1	14	3	«	21	10	3	6	8	2	1	11	«	11	1	«	18	«	„	11	4
9	Rheinberg	3	18	«	2	12	«	1	12	«	1	«	«	2	12	«	2	«	«	«	12	«	«	17	«	„	14	„
	Summa	34	5	8	22	2	3	14	3	7	8	8	5	11	23	11	18	6	4	4	13	9	6	«	1	4	8	„
	Durchschnittspreis	3	19	4	2	10	11	1	13	9	«	22	3	3	«	«	2	«	8	«	12	2	«	16	«	„	11	7
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	3	20	4	2	6	3	1	23	10	1	10	7	«	«	«	2	18	5	«	«	«	«	«	«	«	«	«

Cleve den 2ten July 1818.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve.

Personal-Chronik.

Die Wundärzte Flierdt zu Kempen, und Bleibtreu zu Goch, sind von Einem Hohen Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten bestätigt worden.

(Oeffentlicher Anzeiger.)